

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Badischer Landtag, 1. Kammer - digitalisiert**

**Baden / Ständeversammlung**

**Karlsruhe, 1819 - 1918**

83. Sitzung (11.11.1831)

**urn:nbn:de:bsz:31-28968**

Die 2te Kammer hat in ihrer Sitzung vom 11. November 1831. folgende Beschlüsse gefasst: ...

### Drei und achtzigste Sitzung.

Karlsruhe, den 11. November 1831.

#### Gegenwärtig:

- Se. Hoheit, der Durchlauchtigste Präsident, Herr Markgraf Wilhelm zu Baden,
- und die bisher erschienenen Mitglieder mit Ausnahme:
  - Er. Durchlaucht des Herrn Fürsten zu Fürstenberg,
  - Er. Erlaucht des Herrn Grafen v. Leiningen-Neudenan,
  - des Herrn Staatsministers Febr. v. Türkheim,
  - des Herrn Staatsraths Fröhlich,
  - des Febrn. v. Müdt. d. F., und
  - des Febrn. v. Wenningen.

#### Von Seiten der Regierungscommission:

Herr Staatsrath Winter,

Das hohe Präsidium legte folgende Mittheilungen der zweiten Kammer vor:

- 1) in Betreff einer Adresse wegen Verminderung der hiesigen Hundstagen, Unterbeilage zu Ziffer 202,
- 2) in Betreff einer Adresse um Vorlage eines Gesetzesentwurfs, die Verjährung der Apothekerforderungen betreffend, Unterbeilage zu Ziffer 203.

Drei und achtzigste Sitzung vom 11. November 1831. 33

Die Kammer beschloß, diese Gegenstände in einer Vorberathung in Erwägung zu ziehen.

Das Secretariat machte die Anzeige, daß in der letzten Vorberathung folgende Commissionen gewählt worden seien:

- 1) zu Begutachtung des Gesetzentwurfs wegen Beförderung der Privatwaldungen:  
der Forstmeister Frhr. v. Neveu,  
Se. Durchlaucht der Herr Fürst zu Löwenstein-  
Wertheim, und  
der Frhr. v. Zobel;
- 2) zu Begutachtung des Gesetzentwurfs über die Verfassung und Verwaltung der Amortisationskasse,  
der Oberhofmarschall Frhr. v. Gayling,  
der Geh. Rath v. Theobald, und  
der Frhr. v. Falkenstein.

Nach Verlesung und Genehmigung des nach den Beschlüssen dieser Kammer modificirten Gesetzentwurfs wegen Verfassung und Verwaltung der Gemeinden, erstattete der Frhr. v. Falkenstein Bericht über den Gesetzentwurf, die Dauer der Eigenschaft eines ständischen Abgeordneten betreffend,

Beilage Ziffer 204.

Der Druck dieses Berichts wurde beschloffen, um in einer der nächsten Sitzungen die Berathung darüber vorzunehmen.

Der Forstmeister Frhr. v. Neveu verlas den Commissionsbericht über den von der zweiten Kammer modificirten Gesetzentwurf, die Anstellung von Gemeindewaldschützen betreffend,

Beilage Ziffer 205.

Die Kammer beschloß diesen Gegenstand in abgekürzter Form zu discutiren, worüber die Discussion von dem  
1831. Erste H. Band 5.

hohen Präsidium eröffnet wurde. Da über das Allgemeine Niemand etwas bemerkte, so wurde zu den einzelnen Artikeln des Gesetzes geschritten.

Art. 1.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst zu Löwenstein-Wertheim: Die Gründe, die im Commissionsbericht gegen den Antrag der zweiten Kammer entwickelt sind, sind so einleuchtend, daß ich durchaus keinen Anstand nehme, dem Commissionsantrage meine volle Zustimmung zu geben.

Fehr. v. Göler: Wenn dieser Artikel nach dem Antrage der zweiten Kammer angenommen würde, daß nämlich auch alles Hoch- und Dammwild ausgerottet werden soll, dann wird jede weitere Bestimmung dieses Gesetzes überflüssig sein, ebenso überflüssig werden dann die Gemeindewildschützen selbst sein.

Die Kammer beschloß nach dem Commissionsantrage, die ursprüngliche Fassung des Regierungsentwurfs wieder herzustellen.

Art. 2.  
wurde ohne Bemerkung angenommen, da die zweite Kammer an demselben nichts geändert hatte.

Art. 3.

Forstmeister Fehr. v. Neven bemerkt als Berichterstatter, er habe die Minorität der Commission gebildet und darauf angetragen, daß dem Wildschützen ein Schußgeld von dem Jagdbesitzer gegeben werden soll, indem letzterer dadurch eher in den Besitz des Wildes komme, und für den Wildschützen etwas geschehe, was zu seiner Aufmunterung diene.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst zu Löwenstein-Wertheim: Die Pflicht liegt aber ohnehin dem Wild-

schützen ob, daß er von dem angeschossenen Wilde gleich die Anzeige mache.

Frhr. v. Zobel: Als Mitglied der Majorität Ihrer Commission muß ich die Bemerkung erlauben, daß ich bei dieser Bestimmung in so fern Anstand genommen habe, als die Förster meistens auf das Schußgeld angestellt sind. Man könnte zwar sagen, was der Förster nicht schießt, davon hat er kein Schußgeld, sondern nur von dem, was er schießt. Allein ich befürchte man möchte mit dieser Einwendung bei den Gerichten nicht ausreichen, wenn die Förster klagen, und darzuthun vermögen, daß das Schußgeld einen Theil ihrer Befoldung ausmacht.

Forstmeister Frhr. v. Neveu: Das Schußgeld wird nur dem Förster bezahlt, für dasjenige, was er wirklich schießt, und sonst kann er durchaus keine weitere Ansprüche machen.

Geh. Rath Frhr. v. Müdt: Ich bin der Meinung, daß man der Reihfolge nach sich über jeden einzelnen Antrag der andern Kammer aussprechen soll, sonst würde die Sache verwickelt werden. Die zweite Kammer hat den Artikel einmal dahin modifizirt, daß der Wildschütze auch in Haack- und Reutwäldungen das Wildpret ic. wegschießen solle. Ich muß dem Vorschlag unserer Commission in dieser Beziehung beitreten, weil nach den Culturarten bei diesen Haackwäldungen kein Schaden zu befürchten ist, wie in den andern, wo man das Holz anwachsen läßt. Es ist ohnedies nicht eine Zucht für Hochwald, sondern es wird nur einige Jahre Holz gezogen, dann wird es wieder gefällt und ausgebrannt.

Frhr. v. Göler: Ich bin auch des Dafürhaltens, daß dem Antrag der Commission beigetreten werden möchte, da ohnehin diese Bestimmungen nur in einzelnen Gegenden des Landes Anwendung finden, z. B. in dem Odenwald

und auch in einigen Gegenden des Schwarzwaldes. Es ist dieses eine reine Particularität.

Forstmeister Frhr. v. Neveu: Auf dem Schwarzwald bestehen nur Reutwaldungen.

Geh. Rath Frhr. v. Rüd t: Es würde doch zu beschränkend sein, wenn der Antrag der Commission angenommen wird, weil es der Fall sein kann, daß solche Zackwaldungen zwischen andern Waldungen liegen.

Forstmeister Frhr. v. Neveu: Es treten die allgemeinen und die im Art. 10. des Gesetzes festgesetzten Bestimmungen ein.

Geh. Rath Frhr. v. Rüd t: Ich mache den Vorschlag zu setzen: „nach Maßgabe des Art. 10. soll ihm der Weg vorgezeichnet werden.“

Forstmeister Frhr. v. Neveu: Dieses entspricht ganz dem Sinne der Commission.

Die Kammer erklärte sich in diesem Punkte mit dem Antrage der Commission nebst der Hinweisung auf den Art. 10. dieses Gesetzes einverstanden.

Geh. Rath Frhr. v. Rüd t: Der andere Theil des Antrags der zweiten Kammer enthält: „daß der Wildschütze das Jägerrecht anzusprechen habe.“ Wie schon geäußert wurde, hat die Minorität der Commission auf das dem Wildschützen zuzuweisende Schußgeld angetragen. Ich glaube, daß, wenn man von dem Grundsatz ausgeht, der eigentlich die Aufstellung der Wildschützen veranlaßte, der Jagdberechtigte im Grunde gar keine Beihilfe zu leisten hätte; aber in einer andern Hinsicht möchte es wünschenswerth sein, daß dem Antrage der Minorität der Commission Folge geben würde, daß dem Wildschützen ein Schußgeld gegeben werde, weil, wie eben schon angeführt wurde, es doch eine Veranlassung für den Wildschützen ist, daß er das Wild so schießt, damit es

nicht zu Schaden gehe, und daß ihm dieses gleichsam als eine Aufmunterung dienen soll. Dann wäre noch eine weitere Rücksicht maßgebend, nämlich diese, daß, wenn der Wildschütze Schußgeld bezieht, die Gemeinde einen geringen Aufwand hat, und das Institut der Wildschützen dadurch gewinnt. Im Allgemeinen wird das Opfer, was dadurch gebracht wird, unbedeutend sein, und wenn auch in einzelnen Decreten für die Förster steht: „Schußgeld nach Herkommen,“ so muß ich aus meiner eigenen Erfahrung anführen, daß, wenn ein einzelner Fall der Art vorkam, und das Wild aus polizeilicher Rücksicht geschossen wurde, der Förster kein Schußgeld anzusprechen hatte; noch weniger wird der Jagdbesitzer einen Grund finden, das Schußgeld doppelt zu bezahlen.

Föhr. v. Falkenstein: Ich theile diese Ansichten ebenfalls; die Bezahlung des Schußgeldes kann als eine Aufmunterung für den Wildschützen betrachtet werden, und der Zweck, den das Gesetz will, wird um so eher erreicht.

Föhr. v. Göler: Ich gehöre zur Majorität der Commission und habe deswegen auf Bewilligung des Schußgelds nicht eingehen können, weil alle Förster auf das Schußgeld von dem Wild angewiesen sind, das in ihrem Reviere geschossen wird; die Jagdbesitzer müßten dann für das meiste Wild, was geschossen wird, das doppelte Schußgeld bezahlen. Es ist ohnedies das Jagdrecht schon dadurch beschränkt, daß man einem Wildschützen erlaubt, sein Wesen auf dem Revier zu treiben. Die Gründe, daß dadurch der Wildschütze aufgemuntert werde mehr zu schießen, und der Jagdberechtigte das Wild um so eher erhalte, kann ich nicht gelten lassen, weil der Zweck dieses Gesetzes nicht der ist, daß dem Jagdberechtigten

viel Wild geschossen werde, sondern daß das Wild von den Feldern abgehalten werde.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst v. Löwenstein-Wertheim: Ich theile die Ansichten der Majorität unserer Commission, weil die Förster, wie schon bemerkt wurde, meistens auf das Schußgeld angewiesen, und ohnedieß sehr kärglich bezahlt sind. Ich glaube, daß das Wild eben so gut von den Wildschützen weggeschossen werden wird, wenn sie auch kein Schußgeld erhalten.

Reg. Com. Staatsrath Winter: Wenn der Förster seine Schuldigkeit thut, so wird dem Wildschützen wenig Wild übrig bleiben, und dann bezieht der Förster das Schußgeld doch. Wenn er aber das Wild nicht schießt, und auf den unschädlichen Stand zurückführt, so trifft ihn die Schuld gerecht, er verliert sein Schußgeld, und das Wild wird ihm von Seiten der Polizei weggeschossen, und daher auch dieser das Schußgeld zugedacht.

Frhr. v. Zobel: Alle Justizcollegien werden darnach sprechen, daß der Jagdbesitzer dem Förster dennoch das Schußgeld bezahlen müsse, wenn es ihm in seinem Anstellungsdecret zugesichert ist. Was das Emolument für den Wildschützen betrifft, so sehe ich nicht ein, warum man dem Wildschützen eine Remuneration geben soll, damit er das Wild wegschießt. Es wäre Niemand härter bestraft als die Jagdbesitzer und Jagdpächter.

Geh. Rath Frhr. v. Rüd: Ich kann die allgemeine Regel nicht anerkennen, daß überall in dem Umfang den Förstern das Schußgeld zugewiesen ist. Mir sind viele Fälle bekannt, wo es heißt: „das Schußgeld nach Herkommen.“ Dann besteht aber die allgemeine Regel, daß bei Accidentien, wenn im Wege der Gesetzgebung eine Mehrung oder Minderung erfolgt, keine Entschädigung dafür verlangt werden kann. Die Haupt-

rücksicht liegt im Interesse der Jagdberechtigten selbst, daß auf der einen Seite von dem Wildschützen der Schuß aufmerkamer geführt wird; wenn er kein Schußgeld erhält, wird er eher aufs geradewohl schießen. Dann wiederhole ich nochmals, es ist eine kleine Aufbesserung, die den Gemeinden zu gut kommt, und denen deswegen dieses Institut der Wildschützen schon nicht ganz angenehm sein wird, weil es einen neuen Kostenaufwand herbeiführt; eine Erleichterung derselben wird durch diesen Beitrag erreicht. Ich glaube, es wird dieß um so leichter Eingang finden, als die Jagdberechtigten noch den Vortheil haben, daß um so eher Nachsicht eintritt, wenn das Verhältniß nicht zu grell gegenüber steht, weil es doch ein großer Unterschied ist, ob der Wildschütze allein von der Stimmung des Ortsvorgesetzten abhängt oder nicht, und wie er von demselben angewiesen wird.

Forstmeister Frhr. v. Neveu: Wenn auch der Jagdberechtigte das doppelte Schußgeld zahlen würde, so wäre es nicht zu viel, weil ich glaube, daß der Wildschütze von dem angeschossenen Wild eher die Anzeige machen wird.

Frhr. v. Falkenstein: Offenbar wird dieses Institut im Interesse der Jagdberechtigten, welche nun keine Entschädigung mehr zu leisten haben, eingeführt. Um so richtiger wird der Wildschütze die Anzeige von dem angeschossenen Wild machen, und der Jagdberechtigte dasselbe erhalten, wenn ihm ein Schußgeld zu Theil wird. Ich glaube daher, daß wenn der Jagdberechtigte auch eine Entschädigung seinem Förster deswegen abzugeben hat, er dennoch keinen Schaden leiden wird, und stimme also dafür, daß dem Wildschützen ein Schußgeld gegeben werden soll.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst v. Löwenstein-

Wertheim: Damit kann ich mich nicht einverstanden erklären, daß die Aufstellung von Wildschützen zum Vortheil des Jagdinhabers gereiche. Dieses Institut ist lediglich zum Vortheil der Gemeinden; und wenn die Jagdberechtigten auch noch Opfer bringen sollen, so wäre dies eine große Ungleichheit.

Geh. Rath Frhr. v. Rüd t: In den folgenden Artikeln wird besonders zur Sprache kommen, ob dies Institut im Interesse der Jagdbesitzer gegründet sei, oder nicht. Es wird sich da auch näher beurtheilen lassen, ob eine Entschädigung noch Statt finden soll.

Frhr. v. Zobel: Ich kann zwar nicht einsehen, daß es ein Vortheil für den Jagdberechtigten ist, wenn er das doppelte Schußgeld entrichten muß; ich bin jedoch auf einen Satz 1148. im Landrecht aufmerksam gemacht worden, wo es heißt, daß die Entschädigungsklage nicht Statt finde, wenn der Schuldner durch höhere Gewalt oder Zufall verhindert wurde, das Zugesagte zu geben oder zu thun, oder veranlaßt wurde gegen seine Zusage zu handeln. Nach diesen Bestimmungen muß ich also von meiner frühern Bemerkung absehen, daß der Förster, wenn ihm das Schußgeld decretirt und der Jagdbesitzer ihm dasselbe in Gemäßheit einer andern Verfügung nicht mehr zu geben verpflichtet ist, eine Klage deshalb erheben könne.

Frhr. v. Göler: Es mag sein, daß, so wie die Sachen jetzt stehen dieses Gesetz von den Gemeinden nicht mit günstigen Augen betrachtet wird. Ich finde aber die Gründe nicht sowohl in dem Gesetze selbst, als in der Art, wie dasselbe, namentlich in der zweiten Kammer, selbst beurtheilt wurde, wo man demselben auffallende und sonderbare Gründe unterstellt hat, die auch die erste Kammer und namentlich die darin sitzenden Jagdberech-

tigten zu der Annahme desselben bewogen haben sollen. Ich glaube, man wird dieses Gesetz anders betrachten, wenn man es genau kennt, und dessen Vortheile erkannt haben wird. Denn ich finde nichts darin, was den Jagdbesitzern so überaus vortheilhaft sein wird; daher wird denn auch das Hurrah! womit dieses Gesetz von allen Jagdberechtigten empfangen werden soll, entweder gar nicht gehört werden, oder nur schwach und leise ertönen.

Bei der Abstimmung wurde der Antrag der Minorität der Commission, wonach der Jagdberechtigte zc. dem Wildschützen ein Schußgeld bezahlen soll, mit Stimmenmehrheit angenommen.

Art. 4.

Prof. Zell: Ich bekenne, daß die Gegengründe unserer Commission gegen die Vereinigung von zwei Principien mich nicht überzeugt haben. Es ist nämlich doch jedes Eigenthum durch zwei Maßregeln zu schützen, einmal nöthigen Falls durch die Nothwehr, und dann, daß man an denjenigen, der das Eigenthum beschädigt, oder der Schuld daran ist, Ansprüche auf Ersatz macht. Warum soll der Eigenthümer von Wald und Feld gegen den hier in Frage stehenden Angriff auf sein Eigenthum nicht gleichfalls von diesen beiden Mitteln Gebrauch machen dürfen? Dazu kommt im vorliegenden Fall noch folgende Betrachtung. Wenn das Institut der Gemeindewildschützen von Wirkung ist, so werden die Beschädigungen durch das Wild selten vorkommen, und es wird dann der Jagdberechtigte auch selten im Fall sein, eine Entschädigung geben zu müssen. Ist das Institut der Wildschützen nicht von Wirkung, so scheint es mir wieder nicht unbillig, Entschädigung zu geben, wie bisher. Indessen hat die Commission einen Zusatzartikel vorge-

schlagen, und was mich betrifft, so hängt vor allem meine Abstimmung von der Annahme oder Nichtannahme dieses beantragten Artikels ab. Wird er nicht angenommen, so muß ich meines Orts für die unveränderre Beibehaltung der von der zweiten Kammer beschlossenen Fassung des vorliegenden Artikels mich erklären. Im andern Fall würde ich mich vielleicht bei dem vorgeschlagenen Zusatzartikel beruhigen.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst zu Löwenstein- Wertheim: Ich muß mich gegen den Antrag der zweiten Kammer erklären. Wenn sich, wie der geehrte Redner vor mir angeführt hat, die Entschädigung im Fall der guten Wirkung des Wildschützeninstituts vermindern wird, so dürfte sich doch in den ersten Jahren der Fall sich oft ergeben, Entschädigungen bezahlen zu müssen: denn der Wildstand wird sich nicht sogleich mindern. Der Jagdberechtigte würde dann doppelt bestraft, und dieß wäre die größte Unbilligkeit.

Geh. Rath Frhr. v. Rüdte: Ich bin zwar nicht der Meinung, die man früher in Bezug auf das Jagdrecht aufgestellt hat, daß nämlich dieses, wie jedes andere Privateigenthum so weit ausgedehnt werden könnte, als man dazu im Allgemeinen berechtigt ist, und der Beschädigte nur dann eine Entschädigung anzusprechen hat, wenn er beweist, daß ein Uebergriß über das Recht Statt findet. Ich glaube aber auch, daß der Jagdberechtigte zur Begünstigung der Güterbesitzer nicht doppelt heimgesucht werden kann, wenn er sein Recht ausübt, wie es ihm gebührt. Offenbar wäre dieß doppelt heimgesucht, wenn man auf der einen Seite die Selbsthülfe, das Wild niederzuschießen, den Güterbesitzern einräumt, und auf der andern Seite die Jagdberechtigten für den Erfasß der Beschädigung, die durch Nachlässigkeit oder

Versehen der Wildschützen etwa entsteht, verantwortlich machte. Entweder muß das ganze Institut dieser Wildschützen fallen, dann muß gesetzlich bestimmt werden, wie und von wem der Wildschaden zu vergüten ist, oder es tritt das Wildschützeninstitut ins Leben, und dann versteht es sich von selbst, daß eine besondere Entschädigung dem Jagdberechtigten nicht zugemuthet werden darf, weil er kein Versehen und keine Schuld trägt, daß das Wild sich auf das Feld hinaus drängt. Hiernach glaube ich, daß der Antrag unserer Commission, nämlich diesen Punkt wegzulassen, und den Regierungsentwurf wieder herzustellen, den Vorzug verdient. Auch wird durch den vorgeschlagenen Zusatzartikel der Commission, wie Herr Professor Zell schon denselben in Erinnerung brachte, alles Bedenken gehoben, und die Gemeinden werden in Stand gesetzt sein, wenn irgend eine Beschädigung durch das Uebermaß im Hegen vorkommen sollte, dieselbe zu beseitigen.

Frhr. v. Zobel: Auf die Bemerkung des Herrn Professors Zell muß ich den Antrag stellen, daß statt des vorgeschlagenen Artikels der zweiten Kammer, der wirklich zur Berathung vorliegt, der von der Commission beantragte letzte Artikel hier eingeschaltet und discutirt werden möchte; dadurch wird sich die Besorgniß des Herrn Professors Zell heben, und die von der zweiten Kammer modificirte Fassung dieses Artikels überflüssig machen.

Geh. Rath Frhr. v. Rüdrt: Es ließe sich vielleicht der von der Commission vorgeschlagene Artikel mit dem der Regierung vereinigen.

Forstmeister Frhr. v. Neveu: Auf jeden Fall muß ausdrücklich festgesetzt sein, daß der Jagdberechtigte keine

weitere Verbindlichkeit hat; der Zusatzartikel wird sich ohne Zweifel hier gut anreihen lassen.

Prälat Hüffel: Wenn eine besondere Entschädigung Statt finden soll, so ist das ganze Gesetz illusorisch; es werden die meisten Gemeinden gar keine Wildschützen anstellen. Ich vereinige mich ganz mit der Ansicht der geehrten Redner vor mir, daß der Zusatzartikel, der auf Recht und Billigkeit gegründet ist, hier eingeschaltet werde.

Reg. Com. Staatsrath Winter: Die Regierung hat das System der Entschädigung verlassen, aber nicht darum, weil es der Gerechtigkeit zuwider, sondern weil es mit vielen Schwierigkeiten in der Vollziehung verbunden war, und damit dasjenige nicht erzielt wurde, was man beabsichtigte. Die zweite Kammer glaubte nun wieder eine Entschädigung anordnen zu müssen; sie hat aber dieses nur im Allgemeinen ausgesprochen, und ich habe gleich darauf geantwortet, daß dieses nicht hinreiche, und höchstens in der Instruction auf Einiges Bedacht genommen werden könnte. Wenn nun durch diesen Zusatz, wie ich glaube, allen billigen Ansprüchen, die die Güterbesitzer machen, begegnet wird, wenn ihnen sogar in dem Fall, wenn sie Wildschützen aufgestellt haben, und nach der Lage der Waldungen die Wildschützen nicht im Stand sind, das Wild abzuhalten, erlaubt ist, zu veranlassen, daß die Jagdberechtigten von der Polizei angehalten werden können, ihr Wild zu vermindern und es unschädlich zu machen, so ist allem Genüge geschehen, denn mehr kann Niemand verlangen, als daß ihm kein Schaden zugefügt werde.

Fehr. v. Göler: Ich würde ein Gesetz vorziehen, das den Grundsatz der Entschädigung allein ausspricht, als diesen Vorschlag der zweiten Kammer, Entschädigung

und Wildschützen. Es ist dabei vorauszusetzen, daß die Wildschützen wenig oder nichts schießen werden, weil, wie die Erfahrung lehrt, bei solchen Entschädigungen die Gemeinden es oft gern sehen, wenn ein Schaden geschieht, der ihnen reichlich ersetzt wird.

Auf gehaltene Umfrage beschloß die Kammer diesen Artikel nach dem Regierungsentwurf wieder herzustellen, und den von der Commission vorgeschlagenen neuen Artikel 13. an diesen Artikel mit Vorbehalt der Redaction als Zusatz anzureihen.

Die

Artikel 5. 6. und 7.

wurden ohne Bemerkung unverändert angenommen.

Artikel 8.

Febr. v. Göler: Die Gründe, welche die Commission bestimmt haben, auf die frühere Fassung zurückzukommen, sind diese, daß, wenn man den Wildschützen das Tragen jedes Gewehrs erlaubt, sie sich der Wilderei zu leicht ergeben, und dann, weil mit einer Büchse das Hochwild weit sicherer erlegt werden kann, als mit einer Flinte; denn es ist bekannt, daß man mit der Kugel aus einer gewöhnlichen Flinte selten weiter als auf 80 Schritte, mit einer Büchse dagegen auf 150 Schritte sicher treffen kann. In dem Commissionsbericht der andern Kammer ist geäußert worden, daß das Leben der Menschen durch das Führen einer Kugelbüchse sehr gefährdet werde; bei dieser Bemerkung kam mir eine Stelle aus einem Roman von Jean Paul ins Gedächtniß, wo nämlich Jemand in beständiger Todesangst war, weil er gehört hatte, daß eine Kugel, die in die Höhe geschossen werde, mit derselben Kraft wieder herunterfalle, und es möglich sein könnte, daß er einmal auf diese Art getroffen werde.

Wenn man die Bestimmungen eines Gesetzes von der Furcht vor solchen Möglichkeiten abhängig machen will, dann weiß ich nicht, was ich dazu sagen soll. Ich glaube die Furcht wird verschwinden, wenn man die Sache kennt, und weiß, wo das Wild in der Abenddämmerung herauskommt; man wird sich überzeugen, daß sich dort selten Menschen aufhalten. Sollte aber je irgend Jemand getroffen werden, so kann dieß ebenso leicht mit einer Flinte geschehen. Ich trage darauf an, daß der Regierungsentwurf wieder hergestellt werde.

Geh. Rath Frhr. v. Rüd t: Der Hauptanstand bei diesem Punkt ist wohl dieser, daß man so viel als möglich das Wildern beseitigen soll. Nun würde dieses dadurch entfernt werden können, wenn der Schütze nur ein Gewehr mit einem Lauf tragen dürfte. Im Uebrigen würde ich keinen Unterschied machen zwischen einer Büchse und einer Flinte: denn es hält in der Regel sehr schwer, daß ein Wildschütz eine Büchse sich anschaffen kann, und leicht könnte er eine Ungeschicklichkeit damit begehen. Wenn man vielleicht die Modification eintreten ließe, daß man sagte: „ein einläufiges Gewehr,“ denn wenn er zwei Läufe ladet, in den einen eine Kugel und in den andern Schrot, dann ist die Wilderei unterstützt.

Frhr. v. Zobel: Der Unterschied zwischen Führung einer Büchse und einer Flinte ist sehr groß. Es ist im Gesetze bestimmt, daß eine Kugel an das Forstamt übergeben werden soll, damit man sehen kann, ob der Wildschütze das Wild geschossen hat; bei den Flinten braucht man dieses nicht, denn man kann alle Kugeln laden, und somit kann man keine Probekugel hinterlegen; auch möchte es ein Leichtes sein mit Schrot und gehacktem Blei die Flinten zu laden.

Forstmeister Frhr. v. Neveu: Die Wilderei und die

Zerstörung der kleinen Jagd, dieß sind die Gründe, warum die Commission die Führung der Flinten nicht für gut hält.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst zu Löwenstein-Wertheim: Diese Gründe sind allerdings von Wichtigkeit, es würde sonst die Wilderei Ueberhand nehmen. Nur solche Leute dürfen aufgestellt werden, die mit der Führung der Kugelbüchse bekannt sind, und dieselbe zu handhaben wissen. Ich stimme ebenfalls für den Commissionsantrag.

Geh. Rath Frhr. v. Rüd: Dasselbe, was bei Tragung der Flinte besorgt wird, wird bei Führung der Kugelbüchse ebenfalls zu fürchten sein; denn es kann in die Büchse eine Kugel von geringem Kaliber und ganz verschieden mit der beim Forstamt hinterlegten geladen werden. Auch zweifle ich sehr, ob in allen Gemeinden ein eigenes Kugelmodell für diese Gewehre angeschafft wird. Dann wird man anerkennen müssen, daß die Landleute nicht immer die nach dem richtigen Modell gegossene Kugel benützen werden, obgleich es vorgeschrieben ist, daß eine Kugel beim Forstamt deponirt werden muß, so werden doch die Forstämter später nicht mehr so genau darauf sehen können.

Frhr. v. Göler: Es ist gar nicht möglich, mit einer Büchse sicher zu schießen, wenn die Kugel nicht paßt.

Frhr. v. Zobel: Ich wünsche, daß alle Wildschützen mit solchen Kugeln schießen, die nicht in dem Laufe ganz passend sind; sie werden gewiß nichts treffen.

Prof. Zell: Ohne ein Sachverständiger zu sein, stimme ich dennoch, durch die angeführten Gründe überzeugt, dem Antrage des Herrn Geh. Rath v. Rüd bei.

Frhr. v. Göler: Gerade im Interesse der Wildverminderung sollte man bei dem Satze stehen bleiben, daß

nur Büchsen getragen werden dürfen, weil der Schuß mit einer Flinte allzu unsicher ist. Wenn einmal der Wildschütze eingeübt ist, was nicht sehr schwer halten wird, indem die Landleute oft besser schießen als die Jäger selbst, so wird er mit der Büchse mehr Wild erlegen, als mit der Flinte.

Die Kammer beschloß nach dem Antrag der Commission, den Entwurf der Regierung wieder herzustellen.

Zu

Artikel 9.

wurde nichts erinnert.

Artikel 10.

Forstmeister Febr. v. Neveu bemerkt, daß die Commission zu der von der zweiten Kammer vorgeschlagenen Modification, daß der Wildschütze auch in den Wald hineinschießen dürfe, eingewilligt habe.

Die Kammer trat dieser Modification ohne Bemerkung bei.

Die

Artikel 11. und 12.

wurden unverändert angenommen.

Hiermit wurde die Sitzung aufgehoben.

Zur Beurkundung:

Die Secretäre:

Zell.

Febr. v. Göler.